

# Schutzkonzept – Sansibar e.V.

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Präambel</b> .....	<b>2</b>
1. <i>Grundlagen</i> .....	2
1.1. Rechtliche Grundlagen .....	2
1.2. UN-Kinderrechtskonvention .....	3
<b>B. Risikoanalyse</b> .....	<b>3</b>
1. <i>Haltung des Teams</i> .....	3
2. <i>Die räumliche Situation innen und außen</i> .....	4
3. <i>Die Kinder</i> .....	4
3.1. Leitbild Kind als Träger individueller Rechte .....	4
3.2. Themen, in denen Kinder gehört oder beteiligt werden .....	5
4. <i>Die Familien</i> .....	5
5. <i>Externe Personen</i> .....	5
6. <i>Definition Kindeswohlgefährdung</i> .....	6
<b>C. Prävention</b> .....	<b>6</b>
1. <i>Präventive Maßnahmen</i> .....	6
1.1. Einstellungsverfahren: .....	6
1.2. Fort- und Weiterbildung .....	7
1.3. Partizipation .....	8
1.4.1. Einbezug der Eltern: .....	9
1.4.2. Einbezug der Kinder .....	10
1.4.3. Einbezug des Teams .....	11
<b>D. Intervention („Handlungs- bzw. Notfallplan“)</b> .....	<b>11</b>
<i>Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung</i> .....	11
<b>E. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung</b> .....	<b>11</b>
1. <i>Aufarbeitung des Vorfalls</i> .....	12
2. <i>Regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzepts zur Qualitätssicherung</i> .....	12
<b>F. Anlaufstellen und Ansprechpartner</b> .....	<b>12</b>

## A. Präambel

### 1. Grundlagen

Fälle von (bekannt gewordenem) sexuellen oder anderem Missbrauch an Kindern und/oder Jugendlichen in Betreuungskontexten zeigen immer wieder die dringende Notwendigkeit auf, sich diesem Thema inhaltlich zu stellen.

Daher besteht für uns im Sansibar die Notwendigkeit, ein qualitativ hochwertiges und anwendbares Konzept zum Schutz der uns anvertrauten Kinder zu erstellen und zu implementieren.

#### 1.1. Rechtliche Grundlagen

Als rechtliche Grundlagen gelten: der Schutz vor Kindeswohlgefährdung (§ 8a, SGB VIII, insbesondere auch Absatz 4), das Bundeskinderschutzgesetz (vom 01.01.2012) als Konzept zum Schutz von Kindern in Kitas sowie die Aspekte des Beteiligungsverfahrens und der Beschwerdemöglichkeiten nach §45, Absatz 2,3. SGB VIII.

- § 8a, Absatz 4, SGB VIII  
„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
  1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
  2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
  3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
- § 45, Absatz 2, SGB VIII  
„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
  1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden, räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
  2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
  3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“
- § 45, Absatz 3, SGB VIII  
„Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag 1.

die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie

2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.“

## 1.2. UN-Kinderrechtskonvention

Zu den elementaren Rechten jedes Kindes und jedes Jugendlichen, wie sie aus der UN-Kinderrechtskonvention hervorgehen, gehören:

- das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht
- das Recht auf Bildung und Ausbildung
- das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung
- das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden
- das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
- das Recht auf Betreuung bei Behinderung

In unserem Kindergarten und Hort Sansibar wollen wir diese Rechte achten.

## B. Risikoanalyse

### 1. Haltung des Teams

Wir als Team beschließen, immer die Würde der Kinder zu schützen und unser Bestmögliches zu geben, den Erziehungsauftrag nach BEP zu erfüllen.

Dabei achten wir auf folgende Punkte:

- Das ständige Bewusstsein im Hinblick auf den Schutzauftrag gegenüber der Kinder
- Aufmerksamkeit und Wachsamkeit gegenüber Bedürfnissen, Ängsten und Nöten
- Achtung der Grenzen jedes Kindes und Unterstützung dabei, diese Grenzen zu zeigen und zu formulieren
- Bewusstsein und Verständnis für unsere Kollegen/Kolleginnen

Um vor Grenzüberschreitungen gegen Kinder durch Fachkräfte zu schützen, werden im Folgenden Formen der Überschreitungen in seelische und körperliche Arten unterteilt. Mögliche Arten der Grenzüberschreitungen sind:

- Seelische Gewalt, z.B. ausgrenzen, diskriminieren, bevorzugen, beschämen
- Seelische Vernachlässigung, z.B. Trost verweigern, nicht eingreifen/wegschauen, fehlende Resonanz
- Körperliche Gewalt, z.B. einsperren, schubsen, zum Essen zwingen, grob festhalten

- Körperliche Vernachlässigung, z.B. richtige Bekleidung verwehren, wenn Eltern bspw. Handschuhe vergessen haben, Nichtversorgung bei Verletzung oder Erkrankung, Kindern keine Essensalternative anbieten
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, z.B. Kinder „vergessen“, in gefährliche Situationen bringen (ohne Ampel über Straße), notwendige Hilfeleistung unterlassen
- Sexualisierte Gewalt, z.B. körperliche Nähe erzwingen, küssen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder sexuell stimulieren

Zu **körperlicher Nähe** finden sich im Anhang noch genauer beschriebene Regeln, die wir als Team gemeinsam aufgestellt haben.

An dieser Stelle sind sog. **reproduzierte sexuelle Handlungen** zu erwähnen. Diese erfolgen nicht aus dem natürlichen Spieltrieb der Kinder von sich aus, sondern sind selbst erlebt, gesehen oder gehört worden.

Unter diesen versteht man beispielsweise Finger in die Scheide einführen, Penis in den Mund nehmen, Genitalien mit der Zunge berühren oder küssen etc. – auf diese Handlungen achten wir mit besonderer Aufmerksamkeit und Vorsicht.

## 2. Die räumliche Situation innen und außen

Die Räume im Sansibar sind so aufgeteilt, dass den Kindern genug Platz und Freiraum gewährt wird. Sowohl innen als auch außen dürfen sich die Kinder im Freispiel ihre Spielsachen aussuchen. Falls ein Kind Zeit für sich und Ruhe braucht, kann das Kind allein in die Hängematte oder in die Räuberhöhle gehen.

Hortkindern, die in der Hausaufgabenzeit mehr Freiraum brauchen, kann angeboten werden, ihre Hausaufgaben im Büro zu erledigen.

Wir wickeln die Kinder in der Räuberhöhle, während die Türe offensteht. Für das Wickeln sind alle pädagogischen Mitarbeiter zuständig.

Die Mittagsruhe findet ebenfalls in der Räuberhöhle statt. Jedes Kind hat seine eigene Matratze und seine eigene Decke. Den Kindern kann zur Einschlafhilfe über den Rücken gestrichen werden. Wir legen uns nicht zu den Kindern dazu und berühren sie nicht unter der Decke.

## 3. Die Kinder

Im Sansibar ist es uns als Team wichtig, den Kindern die Möglichkeit zur Partizipation im gesamten Alltag zu geben.

### 3.1. Leitbild Kind als Träger individueller Rechte

Kinder als Träger individueller Rechte haben das Recht und die Fähigkeit zur Teilhabe am demokratischen Prozess. Im Alltag bedeutet das zum Beispiel das Recht auf Rückzug und Ruhe, auf Nahrung, körperliche Pflege und Hygiene, körperliche Unversehrtheit und das Recht zur Meinungsäußerung. Das bedeutet für uns als Team, dass kein Zwang für Kinder besteht (z.B. entscheiden die Kinder selbst, wenn sie mit dem Essen fertig sind) und in der Verbindung

zwischen ErzieherInnen und Kindern stets auf die Impulsgebung der Kinder geachtet wird – z.B. in Pflegesituationen wie dem Wickeln.

Es bedarf gewisser Grundhaltungen der ErzieherInnen, um Kinder dazu zu motivieren, mitzureden und das Gruppengeschehen mitzugestalten. So sollten sie empathisch, authentisch, offen, einladend, vorbildlich, flexibel, sensibel, aufmerksam, respektvoll und nicht moralisch sein.

### 3.2. Themen, in denen Kinder gehört oder beteiligt werden

Gewisse Grundvoraussetzungen im Alltag ermöglichen bzw. erleichtern die Partizipation der Kinder. Wir als Team werden daher alle dazu aufgefordert, diese Grundvoraussetzungen allen Kindern zu gewährleisten: Dazu gehört ein entsprechend durchdachtes und auf die Bedürfnisse der Kinder orientiertes Zeitmanagement im Team. Dies ermöglicht dann unter anderem, dass Kindern genügend Raum gegeben wird (z.B. beim eigenständigen An-, Aus-, oder Umziehen). Sie entscheiden selbst, ob sie in geführten Situationen mitmachen möchten. Es gibt somit keinen Zwang zur Partizipation. Die Raumgestaltung und das frei zugängliche Spielmaterial sind in dem wesentlichen Konzept der Freispielzeit enthalten, welches den Kindern die Zeit und Freiheit gibt die sie benötigen, um sich im Spiel so zu entfalten, wie sie es brauchen. Sie haben ebenfalls die Möglichkeit, bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten wie Spülmaschine ein- und ausräumen zu helfen und können beim Frühstück eine Auswahl treffen. Beim Mittagessen wiederum können sie entscheiden, ob sie viel oder wenig essen möchten.

In Situationen, in denen Kinder sich selbst oder andere gefährden würden, sollten sie auf keinen Fall (mit)entscheiden können.

Um die Kinder darin zu unterstützen, sich zu beteiligen, ist es auch wichtig, die Eltern in diesen Prozess mit einzubeziehen. So sind ErzieherInnen im Sansibar stets gefordert, das Spannungsfeld zwischen Kinderrechten, Elternerwartungen und der eigenen konzeptionellen pädagogischen Arbeit zu gestalten. In diesem Sinne bedarf es einer wertfreien Kommunikation den Eltern gegenüber und der Pflege einer gelingenden Erziehungspartnerschaft.

## 4. Die Familien

KollegInnen sind bemüht, alle offenen Fragen mit den Eltern zu klären und begegnen ihnen auf verschiedenen Ebenen zu Gelegenheiten wie Themenelternabenden, pädagogischen Elternabenden, Entwicklungsgesprächen und Tür- und Angelgesprächen. Dabei gilt es, Informationen und Fragen im passenden Kontext einzubetten. Das Führen von Tür- und Angelgesprächen wird ausschließlich vom pädagogischen Personal des Sansibar e.V. übernommen.

## 5. Externe Personen

Falls im Sansibar ein/e PraktikantIn arbeitet, gibt es immer einen Erzieher, der die Anleitung übernimmt. Dieser Anleiter geht mit dem Praktikanten/FSJler das Schutzkonzept durch und bespricht Themen wie Grenzüberschreitungen.

Es finden regelmäßige Anleitungsgespräche statt.

## 6. Definition Kindeswohlgefährdung

Kindeswohl kann unter zwei Aspekten betrachtet werden: sowohl als Förderung des Kindes als auch als Schutz des Kindes vor Gefahren. Bezugspunkte für eine Konkretisierung des Begriffs „Kindeswohl“ finden sich in den Grundrechten des Kindes bzw. Jugendlichen als Personen mit

- eigener Menschenwürde (Art.1, Abs.I, S.1 GG)
- einem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art.2, Abs.11, S.1 GG)
- einem Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit (Art.2, Abs.I, i.V.m. Art.I, S.1 GG)
- einem Schutz ihres Eigentums und Vermögens (Art.14, Abs.I GG).

Kindeswohlgefährdung lässt sich folgendermaßen definieren:

„Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt dann vor, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass bei Nichteingreifen das Wohl des Kindes beeinträchtigt wird oder eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Dabei entsteht die begründete Besorgnis in aller Regel aus Vorfällen in der Vergangenheit. Aufgrund des gesamten Verhaltens des Sorgeberechtigten muss Anlass zur Besorgnis bestehen. Die zu besorgende erhebliche Schädigung, die mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehen sein muss, macht es erforderlich, in dem konkreten Fall das Kindeswohl zu definieren“.

## **C. Prävention**

### 1. Präventive Maßnahmen

Verschiedene Maßnahmen helfen uns dabei, präventiv gegen interne Grenzüberschreitung vorzugehen.

#### 1.1. Einstellungsverfahren:

In dem Auswahlprozess, der zu einer Einstellung eines/r neuen Mitarbeiters/in führt, ist der Vorstand des Sansibar e.V. beteiligt. In diesem Auswahlprozess findet eine Begutachtung nicht nur der fachlich/pädagogischen Fähigkeiten statt, sondern auch die Eignung im Hinblick auf die Achtung des Kinderschutzes ist Gegenstand des Bewerbungsverfahrens. Von Bewerberinnen und Bewerbern für eine Tätigkeit als Angestellte des Sansibars ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Verpflichtung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erstreckt sich dabei auf die Tätigkeitsgebiete Erzieherinnen/Erzieher, Mitarbeiterin/Mitarbeiter und der Verwaltung. Der Personalvorstand übernimmt die Dokumentation der Führungszeugnisse entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Bei Einstellung wird zusätzlich eine Selbstverpflichtung unterschrieben, die als Verhaltenskodex für alle KollegInnen der Einrichtung gilt.

### **Selbstverpflichtung der MitarbeiterInnen der Eltern-Kind-Initiative Sansibar e.V.**

1. Ich verpflichte mich, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Ich achte dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuelle Grenzerfahrung der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst.
3. Ich unterstütze die Kinder darin, ihr Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehören sowohl der Umgang mit Sexualität als auch das Recht, klare Grenzen zu setzen.
4. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
5. Ich traue mich, Probleme und Fragen im Team anzusprechen und versuche dabei so wertschätzend und respektvoll wie möglich zu sein.
6. Ich achte auf meine eigenen Grenzen und meinen Umgang mit Stress. Im Sinne der Selbstreflexion versuche ich mir bewusst zu machen, was mich gesund hält.
7. Gemeinsam mit dem restlichen Team nutze ich Teamsitzungen um im pädagogischen Austausch transparent zu bleiben.
8. Ich trage meinen Teil zu einer offenen und vertrauensvollen Atmosphäre in der Einrichtung bei.
9. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von KollegInnen, Eltern, PraktikantInnen und anderen Personen ernst.

---

Name in Druckschrift

Datum, Unterschrift

Diese Selbstverpflichtung ist von allen Mitarbeitenden unterschrieben und abgeheftet.

## 1.2. Fort- und Weiterbildung

Um sich entsprechendes Wissen anzueignen, stehen jedem Mitarbeiter im Sansibar 5 Tage / Jahr für Fortbildungen zu.

Bei der Fortbildungsplanung sind Themen wie Gewalt- und Machtdynamiken, Missbrauch und Täterstrategien zu beachten.

## 1.3. Partizipation

Im Sansibar ist es uns als Team wichtig, den Kindern die Möglichkeit zur Partizipation im gesamten Alltag zu geben.

### 1.3.1. Leitbild Kind als Träger individueller Rechte

Kinder als Träger individueller Rechte haben das Recht und die Fähigkeit zur Teilhabe am demokratischen Prozess. Im Alltag bedeutet das zum Beispiel das Recht auf Rückzug und Ruhe, auf Nahrung, körperliche Pflege und Hygiene, körperliche Unversehrtheit und das Recht zur Meinungsäußerung. Das bedeutet für uns als Team, dass kein Zwang für Kinder besteht (z.B. entscheiden die Kinder selbst, wenn sie mit dem Essen fertig sind) und in der Verbindung zwischen ErzieherInnen und Kindern stets auf die Impulsgebung der Kinder geachtet wird – z.B. in Pflegesituationen wie dem Wickeln.

Es bedarf gewisser Grundhaltungen der ErzieherInnen, um Kinder dazu zu motivieren, mitzureden und das Gruppengeschehen mitzugestalten. So sollten sie empathisch, authentisch, offen, einladend, vorbildlich, flexibel, sensibel, aufmerksam, respektvoll und nicht moralisch sein.

### 1.3.2. Themen, in denen Kinder gehört oder beteiligt werden

Gewisse Grundvoraussetzungen im Alltag ermöglichen bzw. erleichtern die Partizipation der Kinder. Wir als Team werden daher alle dazu aufgefordert, diese Grundvoraussetzungen allen Kindern zu gewährleisten: Dazu gehört ein entsprechend durchdachtes und auf die Bedürfnisse der Kinder orientiertes Zeitmanagement im Team. Dies ermöglicht dann unter anderem, dass Kindern genügend Raum gegeben wird (z.B. beim eigenständigen An-, Aus-, oder Umziehen). Sie entscheiden selbst, ob sie in geführten Situationen mitmachen möchten. Es gibt somit keinen Zwang zur Partizipation. Die Raumgestaltung und das frei zugängliche Spielmaterial sind in dem wesentlichen Konzept der Freispielzeit enthalten, welches den Kindern die Zeit und Freiheit gibt die sie benötigen, um sich im Spiel so zu entfalten, wie sie es brauchen. Sie haben ebenfalls die Möglichkeit, bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten wie Spülmaschine ein- und ausräumen zu helfen und können beim Frühstück eine Auswahl treffen. Beim Mittagessen wiederum können sie entscheiden, ob sie viel oder wenig essen möchten.

In Situationen, in denen Kinder sich selbst oder andere gefährden würden, sollten sie auf keinen Fall (mit)entscheiden können.

Um die Kinder darin zu unterstützen, sich zu beteiligen, ist es auch wichtig, die Eltern in diesen Prozess mit einzubeziehen. So sind ErzieherInnen im Sansibar stets gefordert, das Spannungsfeld zwischen Kinderrechten, Elternerwartungen und der eigenen konzeptionellen pädagogischen Arbeit zu gestalten. In diesem Sinne bedarf es einer wertfreien Kommunikation den Eltern gegenüber und der Pflege einer gelingenden



Erziehungspartnerschaft. KollegInnen sind bemüht, alle offenen Fragen mit den Eltern zu klären und begegnen ihnen auf verschiedenen Ebenen zu Gelegenheiten wie Themenelternabenden, pädagogischen Elternabenden, Entwicklungsgesprächen und Tür- und Angelgesprächen. Dabei gilt es, Informationen und Fragen im passenden Kontext einzubetten. Das Führen von Tür- und Angelgesprächen wird ausschließlich vom pädagogischen Personal des Sansibar e.V. übernommen.

#### 1.4. Beschwerdemanagement

##### 1.4.1. Einbezug der Eltern:

Pro Jahr wird mindestens ein Elterngespräch zur Entwicklung des Kindes und zur Erziehungspartnerschaft geführt. Zudem wird darauf geachtet, dass es ein Abschlussgespräch mit Eltern, die den Sansibar verlassen, gibt.

#### Anregungen, Wünsche, Ideen von Kindern, Eltern und Beschäftigten

Um auf angemessene Art und Weise mit Kritik von Kindern umzugehen, gilt als rechtliche Grundlage §45 SGB VIII. Die Rechte der Kinder werden wahrgenommen und berücksichtigt. So gehört es mit zur Aufgabe von PädagogInnen, Kindern ihr Beschwerderecht bewusst zu machen. Um Ideen, Wünsche und Anregungen von Kindern und Erwachsenen (Eltern wie Beschäftigten) aufgreifen zu können, ist ein wertschätzender Umgang miteinander unabdingbar. So ist seitens der Mitarbeitenden auch die nötige Offenheit gefragt, um eine Vielzahl von Ausdrucksmöglichkeiten wahrnehmen zu können. Zur respektvollen Kommunikation mit Kindern und Erwachsenen gehört im Sinne des Beschwerdemanagements auch, dass es immer eine Rückmeldung auf eine Anregung oder Beschwerde gibt. Denn einmal aufgenommene Beschwerden dürfen nicht folgenlos bleiben.

Um all dies möglich zu machen, ist eine passende Atmosphäre nötig: Es gilt, Gelegenheiten zu schaffen, in denen offenen miteinander umgegangen werden kann und eine Feedbackkultur gelebt werden kann.

#### Beschwerdewege und Formular

Falls es seitens der Eltern eine Beschwerde gibt, hat der Pädadoge die Beschwerde zu dokumentieren. Den Eltern wird unten angehängtes Beschwerdeformular mitgegeben, um das Anliegen darzustellen. Im nächstem Team wird über das angesprochene Problem gesprochen und den KollegInnen die Situation geschildert.

## **Beschwerdeformular Sansibar e.V.**

**Datum:**

**Name Erzieher:**

**Familie, von der Beschwerde kommt:**

Habt Ihr oder euer Kind ein Anliegen, dass Ihr uns mitteilen wollt?

- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 

Habt Ihr Verbesserungsvorschläge, wie wir das Anliegen lösen könnten?

- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 

### 1.4.2. Einbezug der Kinder

Um die Kinder in das Schutzkonzept miteinzubeziehen, gibt es sogenannte Kinderkonferenzen. In diesen haben die Kinder die Möglichkeit, Themen, die sie beschäftigen, anzusprechen. Zudem werden die Kinder nach Angeboten nach einem Feedback gefragt, um künftige Angebote besser planen zu können.

Im Jahr 2021 wurden im Hort Streitschlichter benannt. Falls es wieder vermehrt Streit zwischen den Kindern gibt, können wieder neue benannt und Schlichtung mit den Kindern geübt werden.

Zudem wird im Sansibar offen und regelmäßig mit Kindern über Mobbing sowie über Kinderrechte gesprochen.

#### 1.4.3. Einbezug des Teams

Mindestens einmal pro Jahr findet ein Mitarbeitergespräch mit dem Personalvorstand statt. Falls ein Kollege/eine Kollegin Gesprächsbedarf hat, kann er bzw. sie sich jederzeit beim Vorstand melden und um ein Gespräch bitten. Zudem finden regelmäßige Austausche im Team statt.

### **D. Intervention („Handlungs- bzw. Notfallplan“)**

Auch wenn umfangreiche Präventionsmaßnahmen im Sansibar etabliert sind, kann es trotzdem zu Grenzverletzungen, Übergriffen und/oder Gewalthandlungen gegenüber Kindern kommen.

#### Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Hegt ein/e Mitarbeiter/in Verdacht durch das Auftreten von mehreren und altersbedingten Anhaltspunkten so sind als erstes die KollegInnen und die Leitung darüber zu informieren. Ebenfalls erfolgt die Dokumentation des Verdachts im hausinternen Formular zum Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (s. Anlagen), in dem auch die Inhalte der Beobachtungen mit Datum zu notieren sind. Die Ergebnisse werden im Team und in Anwesenheit der Leitung besprochen.

Bei Bedarf wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Bei Bedarf erfolgt ein Treffen mit den Eltern oder Sorgeberechtigten, dem/der Mitarbeiter/in, der Leitung und ggf. der insoweit erfahrene Fachkraft wenn nötig. Die Ergebnisse des Gesprächs werden ebenfalls dokumentiert. Schließlich werden die Ergebnisse ebenfalls dem Team zurückgemeldet und die beschlossenen Konsequenzen durchgeführt. Diese können für die Einrichtung Maßnahmen in der Gruppe sein, oder aber auch die Information an das Jugendamt, sowie die Vermittlung von Hilfeleistungen wie z.B. eines Hilfeangebots oder von Unterstützung durch Jugendhilfe.

Um das Kindeswohl zu bewahren, finden zudem regelmäßige Austausche der Kollegen im Sansibar über alle Kinder statt. Zudem finden jährlich – bei Bedarf auch öfters – Elterngespräche statt. Bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung besprechen sich Team und Vorstand. Es folgen weitere Gespräche mit den Eltern.

### **E. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung**

Vertrauen ist die Basis für unsere Arbeit im Sansibar. Bei Verdacht auf von Grenzverletzungen kann dieses Vertrauen schnell erschüttert werden.

Jedem Verdacht ist sorgfältig nachzugehen. Solange der Verdacht nicht bestätigt ist, gilt die Unschuldsvermutung!

Falls ein Mitarbeiter/in fälschlicherweise der Grenzüberschreitung verdächtigt wurde, bemühen wir uns als Team und Einrichtung, den guten Ruf der Person wieder herzustellen. Eine wichtige Rolle spielt dabei Transparenz. Der Vorstand hat eine Erklärung abzugeben, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden und sich als unbegründet bewiesen

haben. Der verdächtigten Person wird ein Einrichtungswechsel ermöglicht, wobei die Einrichtung bei der beruflichen Neuorientierung unterstützend fungiert. In einem solchen Fall wird ein Elternabend geplant, bei dem die Eltern über das Geschehen informiert werden.

Dem Team wird eine Supervision angeboten.

### 1. Aufarbeitung des Vorfalls

Falls es im Sansibar zu einer Grenzverletzung, Gewalt und/oder Missbrauch kommt, muss dieser Vorfall unbedingt aufgearbeitet werden. Dabei muss ermittelt werden, welche Strukturen diesen Vorfall ermöglicht haben. Die Betroffenen haben die Möglichkeit, über den Vorfall und die Gründe dafür zu sprechen.

Möglichkeiten zur Aufarbeitung im Team sind Inhouse-Schulungen und Supervision.

### 2. Regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzepts zur Qualitätssicherung

Wir als Team überprüfen regelmäßig, ob das Schutzkonzept gelebt wird oder ob es aufgefrischt werden sollte. Dabei achten wir darauf, ob die von uns aufgestellten Präventionsmaßnahmen greifen.

Zudem wird darauf geachtet, ob das Beschwerdemanagement funktioniert.

## **F. Anlaufstellen und Ansprechpartner**

Im Folgenden werden alle für uns zuständigen Stellen und Ansprechpartner aufgelistet.

### **Jugendamt:**

Prielmayerstr. 1, 80335 München

Telefon: 089-23300

### **Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche:**

Kirchenstraße 88, 81675 München

Telefon: 089-488826

### **Beratung zum Kinderschutz – Stadtjugendamt München**

Luitpoldstraße 3, 80335 München

Telefon: 233-49999

### **Notrufnummern:**

Polizei: 110

Kinder- / Jugendtelefon (Nummer gegen Kummer): 116111

Elterntelefon: 0800-1110550

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800-2255530

## Teaminterne Besprechung (Konzeptionstag 21.02.22)

### Sexualpädagogik Kindergarten

1. Die Kinder entscheiden selbst, was sie wollen.
2. Es liegt in der Verantwortung der Pädagogischen Fachkraft, zu beobachten, wann sich ein Kind unwohl fühlt, da es ihnen selbst womöglich schwerfällt, dies auszudrücken.
3. Benennung der Geschlechtsmerkmale: Die Erwachsenen benutzen richtige Wörter: „Penis, Scheide“ Die Kinder müssen diese Begriffe nicht verwenden.
4. Rückzugsort Hängematte:
  1. In der Höhle bis zu 4 Kinder
  2. Pädagogen schauen zur Sicherheit regelmäßig vorbei
  3. Keine Spielsachen in der Höhle außer Decken, Kissen, Bücher
5. Eigenen Körper erkunden
  1. Darauf achten, dass die Kinder im gleichen Alter und Entwicklungsstand sind, wegen Machtgefälle und Einflussnahme
  2. In der Ruhezeit auf der eigenen Matratze
  3. In der Höhle ist es erlaubt, aber die Kinder entscheiden selbst, was sie tun wollen
  4. Es wird nichts eingeführt
  5. Sich gegenseitig nicht unbedingt auf den Mund küssen (wegen Corona)
  6. Gegenseitiges Berühren unter pädagogischer Aufsicht/Begleitung erlaubt
  7. Oberkörper frei ist bei Erkundung in Ordnung
  8. Intimbereich Erkundung in Ordnung
6. Privatsphäre auf der Toilette: Nicht stören/rüber gucken
7. Die Kinder gehen alleine auf die Toilette.
8. Bei Grenzüberschreitung/Übergriff wird eingeschritten, das Spiel wird beendet. Es wird sowohl mit dem übergriffigen als auch mit dem betroffenen Kind einzeln gesprochen. Die Eltern werden ebenfalls informiert. Nach einem Vorfall sollte das Thema danach auch allgemein bei einem Elternabend besprochen werden.
9. No-Go: Übergriffige Gruppenaktionen (Eierkneifen, Zwangsküssen, Nippelattacke, auf den Popo hauen).
10. Präventionsgrundsätze
  1. Kinder haben das Recht, „Nein“ zu sagen.
  2. Nein heißt Nein und wird akzeptiert.
  3. Bei Missbrauch hast Du keine Schuld.

## Sexualpädagogik Hort

1. Die Kinder entscheiden selbst, was sie wollen.
2. Es liegt in der Verantwortung der Pädagogischen Fachkraft zu beobachten, wann sich ein Kind unwohl fühlt, da es ihnen selbst womöglich schwerfällt, dies auszudrücken.
3. Benennung der Geschlechtsmerkmale: Die Erwachsenen benutzen richtige Wörter: „Penis, Scheide“ Die Kinder müssen diese Begriffe nicht verwenden.
4. Rückzugsort Hängematte:
  1. In der Höhle bis zu 4 Kinder
  2. Pädagogen schauen zur Sicherheit regelmäßig vorbei
  3. Keine Spielsachen in der Höhle außer Decken, Kissen, Bücher
5. Eigenen Körper erkunden
  1. Darauf achten, dass die Kinder im gleichen Alter und Entwicklungsstand sind, wegen Machtgefälle und Einflussnahme
  2. (In der Ruhezeit auf der eigenen Matratze)
  3. In der Höhle ist es erlaubt, aber die Kinder entscheiden selbst, was sie tun wollen
  4. Es wird nichts eingeführt
  5. Sich gegenseitig nicht unbedingt auf den Mund küssen (wegen Corona)
  6. Gegenseitiges Berühren unter pädagogischer Aufsicht/Begleitung erlaubt
  7. Oberkörpererkundung im gleichen Alter/Entwicklungsstand in Ordnung
  8. Intimbereich Erkundung im gleichen Alter/Entwicklungsstand in Ordnung
6. Privatsphäre auf der Toilette: Nicht stören/rüber gucken
7. Die Kinder gehen allein auf die Toilette.
8. Bei Grenzüberschreitung/Übergriff wird eingeschritten, das Spiel wird beendet. Es wird sowohl mit dem übergriffigen, als auch mit dem betroffenen Kind einzeln gesprochen. Die Eltern werden ebenfalls informiert. Nach einem Vorfall sollte das Thema danach auch allgemein bei einem Elternabend besprochen werden.
9. No-Go: Übergriffige Gruppenaktionen (Eierkneifen, Zwangsküssen, Nippelattacke, auf den Popo hauen).
10. Präventionsgrundsätze
  1. Kinder haben das Recht „Nein“ zu sagen.
  2. Nein heißt Nein und wird akzeptiert.
  3. Bei Missbrauch hast Du keine Schuld.